

PRÜFER-AUSBILDUNGSORDNUNG des Bayerischen Karate Bundes e.V.

Die Prüfer-Ausbildungsordnung regelt die Aus- und Weiterbildung der Prüfer im BKB.

Folgende Lehrgänge sind vorgesehen:

Lehrgang zur

1. Erlangung der C-Prüferlizenz (auf Landesebene bis 4. Kyu)
2. Erlangung der B-Prüferlizenz(auf Bundesebene bis 1. Kyu)
3. Neuerteilung einer abgelaufenen Lizenz

Weiterhin sind

4. Sonderlehrgänge
möglich.

Organisation:

Der BKB richtet die entsprechenden Lehrgänge aus. Termine und Ausschreibung werden durch den Prüferreferenten im BKB-Rundbrief veröffentlicht.

Eine Anmeldung zu den Lehrgängen ist (vorläufig) nicht erforderlich.

Die Stilrichtungsreferenten sind automatisch zu den Lehrgängen als Referenten eingeladen, werden als Ko-Trainer eingesetzt und können ggf. stilspezifische Komponenten in entsprechenden Kleingruppen durchsprechen.

Darüberhinaus bleibt es den Stilrichtungen überlassen, zusätzliche Prüferlehrgänge durchzuführen.

Zur Erteilung oder Verlängerung einer Lizenz muß jedoch mindestens ein Lehrgang den genannten Kriterien entsprechen. Der Stilrichtungsreferent ist jeweils verpflichtet, ein Lehrgangsprotokoll (Trainingszeiten, Trainer, Trainingsschwerpunkt und Teilnehmerliste) an den Prüferreferenten zu senden.

Trotz organisatorischer Probleme sollten die verschiedenen Stile auch an den gemeinsamen Prüferlehrgängen teilnehmen. Einheitliches Auftreten nach außen und gemeinsames Lernen miteinander hilft allen.

I. Ausbildung zum C-Prüfer

A Vorbereitung

Vorbereitung anhand entsprechender Informationsblätter bzw. der Prüfer-CD.

B Unterrichtsinhalte

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2 UE Praxis - Trainingsinhalt: | Training zum Abgleichen und Überprüfen des technischen Standes der Teilnehmer, Teile des Prüfungsprogrammes |
| 3 UE Theorie und Praxis - Inhalt: | Inhalte der Prüfungsordnung
Vereinheitlichung der Techniken und der |

Anforderungen an den Prüfling
Bunkai

2 UE Theorie - Karate - Prüfung:

Organisation und Durchführung einer
Prüfung. Formalia.

C Prüfung

Überprüfung der Teilnehmer während des Lehrganges.
Abwicklung der Antragsformalitäten am Ende des Lehrganges.

II. Ausbildung zum B-Prüfer

A Unterrichtsinhalte

2 UE Praxis - Trainingsinhalt:

Training zum Abgleichen und Überprüfen des
technischen Standes der Teilnehmer,
Teile des Prüfungsprogrammes

2 UE Theorie und Praxis - Inhalt:

Inhalte der Prüfungsordnung
Vereinheitlichung der Techniken und der
Anforderungen an den Prüfling
Bunkai

2 UE Theorie - Karate - Prüfung:

Inhalte der Prüfungsordnung
Theoretische Grundlagen zur Prüfungsordnung.

B Prüfung

Überprüfung der Teilnehmer während des Lehrganges.
Abwicklung der Antragsformalitäten am Ende des Lehrganges.

III. Neuerteilung einer abgelaufenen Lizenz

Je nach Teilnehmerzahl (Erfahrungswerte fehlen) können die Anwärter auf eine
Lizenzverlängerung von C- und B-Lizenz gemeinsam in einem Lehrgang unterrichtet
werden.

Damit steht auch ein großes und kompetentes Gremium bei der Besprechung
aktueller Fragen zur Verfügung.

A Unterrichtsinhalte

2 UE Praxis - Trainingsinhalte:

Training mit diversen praktischen und
theoretischen Schwerpunkten.
Angleichung des technischen Standards.

2 UE Theorie und Praxis - Inhalt:

Verschiedene Schwerpunktthemen aus der
Prüfungsordnung.

2 UE Theorie - Karate - Prüfung:

Verschiedene Aspekte des Themenbereiches
Prüfung (Psychologie, Trainingslehre,
Probleme der Wahrnehmung, Verfahrens-
fragen usw.).

B Prüfung

Überprüfung der Teilnehmer während des Lehrganges).
Abwicklung der Antragsformalitäten am Ende des Lehrganges.

C Lehrgangsform

Es können spezielle Prüferlehrgänge angeboten werden. Möglich und wünschenswert ist jedoch die Verbindung mit einem allgemeinen Lehrgang für hochgraduierte Teilnehmer durch qualifizierte Trainer, falls entsprechende Lehrgangsinhalte angeboten werden.

IV Sonderlehrgänge

Den Stilrichtungen bleibt es unbenommen, Prüferlehrgänge anzubieten, die über die Lehrgangstypen 1 bis 3 oben hinausgehen.

Die Teilnahme an diesen Lehrgängen kann innerhalb einer Stilrichtung zur Pflicht gemacht werden, jedoch nur, wenn eine entsprechende Notwendigkeit besteht (z.B. Änderungen in der Prüfungsordnung).

V Erwerb der B-Lizenz

Die B-Lizenz kann bei entsprechenden Voraussetzungen direkt erworben werden. Der Besitz der C-Lizenz ist keine Voraussetzung. In diesem Fall müssen jedoch beide Lehrgänge,

der Lehrgang zur

Erlangung der C-Prüferlizenz (auf Landesebene bis 4. Kyu)

und der Lehrgang zur

Erlangung der B-Prüferlizenz (auf Bundesebene bis 1. Kyu)

besucht werden.

Die Ordnung wurde vom Verbandstag am 07.11.99 genehmigt.